

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

5. GEMA, GVL und VG Media – so finden Sie durch den Gebührendschungel

GEMA, GVL und VG Media – sie alle verlangen Gebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Beherbergungsbetrieben. Für die Betroffenen ist es wichtig, erst einmal die komplexe Rechtslage zu verstehen. So können Sie anschließend überzeugt und richtig handeln.

I. Die bisherige Rechtslage

1. Die Protagonisten

Es gibt verschiedene Verwertungsgesellschaften, die (aufgrund Gesetz oder abgetretenem Recht) Ansprüche Dritter geltend machen können.

- die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
- die Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media)

Die GEMA vertritt die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von Komponisten, Musikern und Verlegern von Musikwerken.

Die GVL nimmt die Zweitverwertungsrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Videoproduzenten und Filmhersteller wahr.

Die VG Media vertritt die Ansprüche von fast 30 privaten Fernseh- und mehr als 50 privaten Rundfunksendeunternehmen.

Auf der anderen Seite stehen die Beherbergungsbetriebe.

2. Der Grundsatz

Urheberrechtsgesetz: Die Weiterleitung von Fernseh- und Rundfunksendungen in (Hotel-) Zimmer oder Ferienwohnungen ist geschützt. Das heißt: Wer solche Sendungen weiterleitet, muss dafür bezahlen. Die Verwertungsgesellschaften treiben das Geld ein.

3. Die Rechtsprechung

Bislang galt die Rechtsauffassung: Ein Vergütungsanspruch der GEMA, der GVL oder der VG Media besteht nur für die Ferienunterkünfte, in denen ein Rundfunk- und/oder Fernsehgerät steht, wenn die Programme über eine zentrale Eingangseinrichtung mit Verteileranlage – also Kabel oder SAT-Antenne – empfangen werden.

Das heißt, mehrere Apparate werden über eine Einrichtung bedient. Zu Ferienunterkünften zählen sowohl Hotelzimmer als auch Privatzimmer und Ferienwohnungen. Erfolgt der Empfang dagegen unmittelbar über eine Zimmerantenne, wie es zum Beispiel beim digitalen Fernsehen (DVB-T) der Fall ist, besteht nach bisheriger Rechtsprechung kein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch der GEMA, der GVL oder der VG Media.

II. Die neueste Rechtsprechung

Die jüngsten Urteile haben die Lage eher verkompliziert, als sie zu klären.

1. Die zu entscheidende Rechtsfrage

Die Gerichte standen vor folgender Frage: Sind Beherbergungsbetriebe mit Kabelempfang durch den Vertrag zwischen VG Media und einem Kabelnetzbetreiber von der Zahlung der Urheberrechtsgebühren befreit?

In dieser umstrittenen Rechtsfrage sind sich die Richter nicht einig.

2. Das Urteil des OLG Köln

Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 13.04.2007

(Aktenzeichen: 6 U 171/06)

Grundsätzlich bestätigt das OLG Köln das Recht der Verwertungsgesellschaften, Gebühren für die Kabelweiterleitung in Hotelzimmer zu erheben.

Aber: Wenn Beherbergungsbetriebe Rundfunk- und Fernsehprogramme unmittelbar oder mittelbar von Kabel Deutschland GmbH, ish GmbH, iesy Hessen GmbH und Kabel Baden-Württemberg GmbH beziehen, trifft sie nach Ansicht der Richter keine Gebührenpflicht. Denn die Urheberrechtsgebühr ist bereits durch den Vertrag zwischen der VG Media und den genannten Kabelnetzbetreibern abgegolten.

Das OLG Köln entschied also zu Gunsten der Beherbergungsbetriebe.

Das Urteil ist rechtskräftig!

3. Das Urteil des OLG Hamm

Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 04.09.2007

(Aktenzeichen: 4 U 38/07)

Das OLG Hamm fällt ein entgegen gesetztes Urteil.

Dem Gericht zufolge sind auch kabelversorgte Ferienunterkünfte verpflichtet, einen Lizenzvertrag mit der VG Media zu schließen und Lizenzentgelte zu zahlen.

Nach Auffassung des OLG Hamm gestattet der Vertrag zwischen VG Media und den Regionalgesellschaften – also Kabel Deutschland, Kabel Baden-Württemberg, ish NRW, iesy Hessen oder Unitymedia – lediglich, die Rundfunksignale an Privathaushalte weiterzuleiten. Gleiches gilt für den Vertrag der VG Media mit dem Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber ANGA. Die Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Ferienunterkünfte stelle dagegen eine grundlegend andere Nutzung mit einem zusätzlichen öffentlichen Empfängerkreis dar, entschieden die Richter. Für diese „öffentliche Wiedergabe von Programmen“ müsse der Hotelier beziehungsweise der Vermieter Nutzungsgebühren entrichten.

Das Urteil des OLG Hamm ist noch nicht rechtskräftig! Der DEHOGA wird voraussichtlich Revision einlegen. Dann entscheidet der Bundesgerichtshof (BGH).

Das OLG Hamm beruft sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Rundfunknutzung in Ferienunterkünften, die ebenso restriktiv ist.

4. Die EuGH-Entscheidung

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.12.2006
(Aktenzeichen: C-306/05)

Der EuGH hat eindeutig entschieden: Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg – Verteileranlage oder Direktempfang über DVBT – die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind. Das heißt: Die Betreiber von Ferienunterkünften müssen immer zahlen.

III. Praktische Umsetzung

1. Die Konsequenzen aus EuGH und OLG Hamm

Der EuGH-Entscheidung und dem Urteil des OLG Hamm zufolge begründet sich der Gebührenanspruch der Verwertungsgesellschaften aus der „öffentlichen Wiedergabe“ von urheberrechtlich geschützten Werken. Eine Weiterleitung von Fernseh- und Rundfunksendungen in ein Hotelzimmer stellt demnach immer eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe dar. Die Hotels sind folglich in jedem Fall zur Zahlung verpflichtet.

2. Die Folgen aus OLG Köln

Dem OLG Köln zufolge sind Beherbergungsbetriebe, die Rundfunk- und Fernsehsendungen über Kabel empfangen, von der Gebührenzahlung befreit. Denn sie haben einen Vertrag mit einem Kabelnetzbetreiber. Damit ist die Urheberrechtsgebühr bereits abgegolten. Entscheidend ist also, mit welcher Technik das Rundfunk- und Fernsehsignal übertragen wird.

3. Empfehlung des DTV: Zahlung unter Vorbehalt

Bis der BGH die Rechtslage abschließend geklärt hat, ist folgendes Vorgehen ratsam: Alle Beherbergungsbetriebe sollten dem Gebührenbescheid der GEMA, der GVL oder VG Media folgen. Allerdings sollten sie alle und immer unter Vorbehalt zahlen – unter Hinweis auf das laufende Verfahren! Falls der BGH das Urteil des OLG Hamm kippt, besteht die Möglichkeit, das Geld zurückzuerhalten.

Stand: Dezember 2007